



Vision Blue Förderverein

Satzung

Präambel

Die Wissenschaft befindet sich scheinbar in der Sackgasse, was die Entwicklung von Technologien betrifft, die eine ressourcenunabhängige, naturschonende Energieversorgung verfolgen. Der Verein erstrebt das Ziel, durch Sammlung von Geld- und Sachspenden zum Wohle der Allgemeinheit die Entwicklung von Technologien zu fördern, die im Einklang mit der Natur stehen, die Ressourcen der Erde sowie deren Flora und Fauna schonen und mehren und gleichwohl allen Menschen eine autarke, unabhängige, dauerhafte Energieversorgung ermöglichen. Dies vorangestellt, gibt sich der Verein anlässlich seiner Gründungsversammlung am *16. März 2013* und seiner Mitgliederversammlung vom *04. Mai 2013* folgende Satzung:

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen *Vision Blue Förderverein*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist *Eisenach*.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Aufklärung und Informationsverbreitung der Ideen und Lehren auf dem Gebiet der Freien Energietechnologien. Dies sind Technologien die im Einklang mit der Natur stehen, die Ressourcen der Erde sowie deren Flora und Fauna schonen und mehren und allen Menschen eine autarke, unabhängige, dauerhafte Energieversorgung ermöglichen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammlung von Geld- und Sachspenden:

- a) für die Durchführung gemeinnütziger wissenschaftlicher Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Tagungen) auf dem Gebiet der freien Energietechnologien;
 - b) zur Realisierung von gemeinnützigen Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der freien Energietechnologien sofern die erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Allgemeinheit uneingeschränkt zugänglich gemacht werden;
 - c) für die Aufklärung und Informationsverbreitung der Ideen und Lehren sowie von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auf dem Gebiet der Freien Energietechnologien.
- (4) Der Zweck des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um Gegenstände erweitert werden, die den Rahmenzielen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 (Einklang mit der Natur, die Ressourcen der Erde sowie deren Flora und Fauna schonende und mehrende Zwecke) entsprechen.
- (5) Eine Änderung oder Aufhebung des Vereinszweckes nach § 3 Abs. 2 ist unzulässig.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins anerkennen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten

sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (15) Soweit dies nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist, können Mitgliederversammlungen auch über Konferenzen per Internet durchgeführt werden.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Fördermitgliedschaft)

Natürliche und juristische Personen, können durch Sach- und Geldspenden den Vereinszweck als Fördermitglieder unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an den

Tierschutzverein Eisenach e.V., Trenkelhof 2, 99817 Eisenach, ersatzweise an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eisenach, 04. Mai 2013